

## Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

Momentan ist es im nationalen Umsatzsteuerrecht „relativ ruhig“. Es gibt jedoch einige Entwicklungen des Umsatzsteuerrechts im **Ausland**, über die wir Sie heute informieren möchten.

### 1. Belgien

In Deutschland ist es mittlerweile gängige Praxis, den Belegnachweis für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung durch die Gelangensbestätigung zu führen. Nun hat auch die belgische Finanzverwaltung eine Entscheidung veröffentlicht, wonach ebenso in Belgien die Gelangensbestätigung als Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen akzeptiert wird.

### 2. Frankreich

Wie bereits in Italien, wird es nun auch in Frankreich zur Pflicht, Rechnungen an öffentliche Einrichtungen ausschließlich auf elektronischem Weg auszustellen und an ein einheitliches Portal zu übermitteln. Die Einführung erfolgt gestaffelt nach Unternehmensgröße ab 01.01.2017 bis 01.01.2020.

### 3. Polen

Seit dem 01.07.2016 sind bestimmte Unternehmen (gestaffelt nach Unternehmensgröße) verpflichtet, in Polen eine sog. SAF-T-Meldung abzugeben.

Bei der SAF-T-Meldung handelt es sich um eine elektronische Behördenmeldung nach dem von der OECD empfohlenen „Standard Audit File for Tax (SAF-T)“ Verfahren. SAF-T beschreibt ein standardisiertes XML Format, mit dem Unternehmen Daten aus ihren Buchhaltungssystemen den Steuerbehörden zur Verfügung stellen müssen.

Der polnische Fiskus hat nun eine Verfügung mit Details zu den SAF-T-Meldungen veröffentlicht. Darin sind unter anderem folgende Punkte geregelt:

- Ausländische Unternehmer haben lediglich zwei Meldungen abzugeben:  
Mehrwertsteuerregister und Ausgangsrechnungen
- Für Monate ohne steuerbare Transaktionen sind Null-Meldungen einzureichen.
- Ab 01.01.2017 werden die zu meldenden Daten um die Steuernummer des Kunden erweitert.

### 4. Norwegen

Nun hat auch Norwegen geplant, die Unternehmen zur Abgabe von SAF-T-Meldungen (Erläuterung siehe unter 3.) zu verpflichten. Die Einführung ist für den 01.01.2017 geplant. Von der Abgabepflicht sollen kleinere Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 5 Millionen NOK (ca. 540.000 €) pro Jahr oder weniger als 600 steuerbaren Transaktionen pro Jahr ausgenommen werden.

### 5. Slowenien

Am 27.06.2016 wurden die Änderungen der Durchführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz Slowenien veröffentlicht. Unter anderem wurde geregelt, dass ausländische Unternehmer, die in Slowenien nur steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzugsrecht erbringen (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen), sich nicht mehr registrieren lassen müssen. Die Vorsteuern können im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens geltend gemacht werden.

Des Weiteren sind zum 01.07.2016 Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes in Slowenien in Kraft getreten. Unter anderem kann die Einfuhrumsatzsteuer nunmehr in der monatlichen Umsatzsteuererklärung angemeldet und gleichzeitig als Vorsteuer abgezogen werden. Sie muss also nicht mehr bei der Einfuhr entrichtet und vorfinanziert werden. Für ausländische Unternehmer ist dies aber nur möglich, wenn ein Fiskalvertreter bestellt wird, der für die Steuer haftet.

### 6. Tschechien

Am 29.07.2016 sind verschiedene Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Tschechien in Kraft getreten. Darin sind unter anderem folgende Punkte geregelt:

- Das Reverse-Charge-Verfahren wurde für Inlandslieferungen eingeführt. Die Steuerschuld geht in diesen Fällen auf den Abnehmer über, wenn der Lieferer in Tschechien weder ansässig noch umsatzsteuerliche registriert ist und der Abnehmer in Tschechien umsatzsteuerlich registriert ist.
- Für ausländische Unternehmer wird ab 01.09.2016 das Finanzamt Ostrava zuständig sein (statt wie bisher das Finanzamt Praha).
- Die Strafen für verspätete Abgabe der zum 01.01.2016 eingeführten Kontrollmeldungen wurden erhöht.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!  
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner-Team

Ihre Ansprechpartner zum Thema Umsatzsteuer:



**Gertrud Ferg**  
Steuerberaterin  
ferg@ott-partner.de  
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 13



**Sonja Keßler**  
Steuerberaterin  
kessler@ott-partner.de  
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 41



**Barbara Steiger**  
Steuerberaterin  
steiger@ott-partner.de  
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 37